

15./IX. 1915

Erleichterungen in der Krankenpflegeprüfung. Der Minister des Innern hat durch einen kürzlich ergangenen Erlaß unter Abänderung eines früheren Erlasses bestimmt, daß ausnahmsweise auch noch solche Personen zur Krankenpflegeprüfung zugelassen werden, die bis zum 1. Mai 1915 in einem als staatliche Krankenpflegeschule anerkannten Krankenhause, einem Reservelazarett oder einem der vorgenannten Anstalten nach Bettenzahl und Ausbildungsmöglichkeiten gleichwertigen Krankenhause die durch Erlaß vom 3. August 1914 vorgeschriebene Ausbildung in der Krankenpflege begonnen haben. Auch will der Minister davon Abstand nehmen, daß die hiernach zugelassenen Personen nach den strengeren Bestimmungen des Erlasses vom 10. Mai 1907 geprüft werden. Jedoch sind bei diesen Per-

sonen nicht die erheblich gemilderten Bestimmungen der mit Erlaß vom 3. August 1914 eingeführten Notprüfung mit einer höchstens 3 Stunden umfassenden Prüfungsdauer in Anwendung zu bringen; vielmehr haben diese Personen 1—2 Tage vor der eigentlichen Prüfung eine Nachtwache bei einem Schwerkranken gemäß den Prüfungsbestimmungen vom 10. Mai 1907 zu übernehmen und hierüber einen Krankenbericht zu erstatten und sich dann an einem Vormittag oder Nachmittag einer eingehenden praktischen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Die sich hieraus ergebenden Vergünstigungen dürfen aber nur solchen Personen gewährt werden, die nach dem Gutachten des zuständigen Regierungspräsidenten und der besonders zu hörenden Prüfungskommission eine durchaus genügende Ausbildung genossen haben und hinsichtlich ihrer ganzen Persönlichkeit (Alter, Schulbildung, sittliche Reife usw.) besonders geeignet erscheinen. Die Entscheidung über die entsprechenden Gesuche hat der Minister dem Ermessen der Oberpräsidenten überlassen. Mit dem 1. November d. J. kommen diese Vergünstigungen endgültig in Wegfall und gelten für die Dauer des Krieges nur noch die Bestimmungen des Erlasses vom 30. Juni 1915.